

## Kreistagsdrucksache Nr. 098/20

AZ. A01

### Tagesordnungspunkt

Weitere Zuständigkeit Rechnungsprüfungsamt: Zweckverband Regionalstadtbahn Neckar-Alb

### Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 30.09.2020

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 14.10.2020

---

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt (Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht) die örtliche Prüfungszuständigkeit für den Zweckverband Regionalstadtbahn Neckar-Alb (RSNA) als weitere Aufgabe gemäß § 112 Absatz 2 Gemeindeordnung.

---

### Sachverhalt:

Nach § 112 Absatz 2 Gemeindeordnung kann der Kreistag dem Rechnungsprüfungsamt über die gesetzlichen Pflichtaufgaben hinaus weitere Aufgaben übertragen. Bislang sind als weitere Aufgaben die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, die Prüfung der Vergaben sowie die örtliche Prüfungszuständigkeit für den Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/ Tübingen (ZAV) und den Zweckverband ÖPNV im Ammertal (ZÖA) übertragen.

Der Zweckverband Regionalstadtbahn Neckar-Alb hat bisher in seiner Satzung eine turnusmäßig wechselnde Prüfung durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder vorgesehen. Dies wird von den Rechnungsprüfungsämtern der Verbandsmitglieder nicht als sinnvoll angesehen, da der RSNA sehr komplexe Strukturen hat. Diese zu kennen ist für eine wirksame Prüfung grundlegend. Daher soll die Zuständigkeit für die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds zugeordnet werden. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Tübingen ist bereits für den ÖPNV-Zweckverband Ammertalbahn prüfungszuständig und damit zumindest teilweise bereits mit den Sonderstrukturen eines öffentlichen Bahnbetriebs vertraut. Zudem hat der RSNA seinen Sitz in Mössingen und damit im Kreis Tübingen, was eine beratende und begleitende Prüfung erleichtert.

Die Zuständigkeit für die überörtliche Prüfung liegt bei der Gemeindeprüfungsanstalt.

Der Zweckverband muss für die dauerhafte Zuordnung der örtlichen Prüfung auf das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Tübingen ebenfalls noch einen Beschluss in seiner Verbandsversammlung fassen. Dies soll gelegentlich mit einer Änderung der Verbandssatzung erfolgen.

Unabhängig von der Beschlusslage des Zweckverbandes ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises nur berechtigt, diese Aufgabe zu übernehmen, wenn der Kreistag ihr dies

als weitere Aufgabe überträgt. Die Übertragung liegt aufgrund der finanziellen Verflechtungen des Kreishaushalts mit dem RSNA (Umlagefinanzierung) auch im Interesse des Kreises.

Die örtliche Prüfung des Zweckverbands soll bereits mit dem Jahresabschluss des Rumpfgeschäftsjahres 2019 beginnen, damit der Zweckverband ab Entstehung begleitet werden kann.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Prüfung des Zweckverbands wird Kostenersatz entsprechend dem Aufwand erhoben.